



# Gemeinde Mörsfeld Bebauungsplan "In den Birken"



## Planzeichen

- Geltungsbereich des Bebauungsplans Windpark Mörsfeld
- Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §11 BauNVO)**
  - Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie“ (§ 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §12 Abs.6 und §§16-21a BauNVO)**
  - siehe Textfestsetzungen
- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)**
  - Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr.2 BauGB und §23 BauNVO) (X, Y: Koordinaten des Kreismittelpunktes in UTM)
- Flächen für Nebenanlagen, (§9 Abs. 1 Nr.4 BauGB)**
  - Flächen für Nebenanlagen, die der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen dienen (§9 Abs. 1 Nr.4 BauGB)
- Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
  - Zweckbestimmung Wirtschaftsweg
- Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
  - Umgrenzung und Bezeichnung der Flächen (näheres siehe Textfestsetzungen)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
  - Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Betreibers der Windenergieanlage
- Festsetzungen für den Erhalt und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)**
  - Neuanlage eines Gras-/ Krautsaums
- Sonstige Planzeichen ohne Festsetzungscharakter**
  - Hinweis auf Altablagerungen gemäß Bodenschutzkataster Rheinland- Pfalz (Reg- Nr.)
  - Hinweis auf die archäologische Fundstelle Mörsfeld 4 gemäß Angaben der Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
  - Grundstücksgrenzen mit Flurstücksnummer
- Standort der geplanten Windenergieanlagen mit zugehörigen Nebenanlagen gemäß aktuellem Entwurfstand (vereinfachte Darstellung zur Verdeutlichung, nicht verbindlich)**
  - Temp. Lager für Erdmaterial
  - Kranstellfläche (freizuhalten) unbefestigt
  - Erdlager (temporär)
  - Kranstellfläche (dauerhaft versiegelt, Schotter)
  - Mast
  - Rotor
  - Temp. Lager für Erdmaterial
  - Kranstellfläche (freizuhalten) unbefestigt
  - Erdlager (temporär)
- Geplante Zuwegung gemäß aktuellem Entwurfstand (inklusive bestehende Wirtschaftswege und Abschnitte außerhalb des Geltungsbereichs, Darstellung zur Verdeutlichung, nicht verbindlich)

## Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss gemäß §2 Abs.1 BauGB 01.06.2017
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB 25.09.2017 bis 20.10.2017
- Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß §3 Abs.2 BauGB 28.03.2018
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß §3 Abs.2 BauGB im Amtsblatt 06.04.2018
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß §3 Abs.2 BauGB vom 16.04.2018 bis einschl. 18.05.2018
- Bet. der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.2 BauGB mit Schreiben von 12.04.2018
- Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß §3 Abs.2 BauGB 20.06.2018
- Dieser Plan wurde gemäß §10 BauGB vom Rat der Ortsgemeinde Mörsfeld als Satzung beschlossen 22.08.2018

Ausfertigung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planurkunde vom August 2018, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Mörsfeld, den 23.08.2018  
Ortsbürgermeister

Mörsfeld, den 27.08.2018  
Ortsbürgermeister

Dieser Planzeichnung ist ein Textteil mit Textfestsetzungen und Hinweisen sowie eine Begründung mit Umweltbericht gemäß §9 Abs.8 BauGB beigefügt.

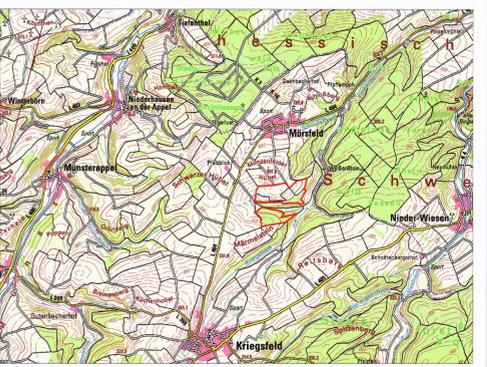
Hinweis:  
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften des §214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres bzw. bei Mängeln der Abwägung innerhalb 7 Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde (Verbandsgemeinde) geltend gemacht wird (§215 BauGB).

Datengrundlage:  
Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

## Gemeinde Mörsfeld Bebauungsplan "In den Birken"

- ### Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
  - BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
  - Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
  - Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122)
  - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
  - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
  - Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 17.1.2017 I 75
  - Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)
  - Landesbaurecht Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77)
  - Denkmalschutzgesetz (DschG) Rheinland-Pfalz vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)
  - Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) in der Fassung vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)
  - Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LSRStG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert 08.05.2018 (GVBl. S. 92)
  - Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG) vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert 27.03.2018 (GVBl. S. 55,57)
  - Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 2015, 127), zuletzt geändert 27.03.2018 (GVBl. S. 55,57)
  - Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 4.5.2017 I 1057
  - Raumordnungsgesetz (ROG) Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert 20.07.2017 I 2808
  - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 18.7.2017 I 2771

Satzungsfassung  
Datengrundlage:  
Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)



**Gemeinde Mörsfeld**  
Gemeinde Mörsfeld  
Bebauungsplan "In den Birken"

GESELLSCHAFT FÜR LANDSCHAFTSANALYSE UND UMWELTBEWERTUNG mbH  
EUROPAPALLEE 6 TELEFON: 0631/20330-00  
67667 KAISERSLUTERN TELEFAX: 0631/20330-33  
Bearbeitet: Jürgen Stoffel Projekt-Nr.: 56/17  
Gezeichnet: Katrin Weigand Maßstab: 1:2000  
Datum: August 2018

**LAUB**  
INGENIEURGESELLSCHAFT mbH

1. Ausfertigung / 3



## **Bebauungsplan „In den Birken“**

### **Gemeinde Mörsfeld**

mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 9 Abs. 4 BauGB  
in Verbindung mit § 88 LBauO

### **Textfestsetzungen**

Satzungsfassung

**Gemeinde Mörsfeld**

67808 Mörsfeld

**Bearbeitung:**

**L.A.U.B.** - Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH  
Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.:0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Mörsfeld, Kaiserslautern August 2018

## 1 Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch (BauGB)** ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

**Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122)

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

**Bundeswaldgesetz (BWaldG)** vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 17.1.2017 I 75

**Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)** in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)

**Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77)

**Denkmalschutzgesetz (DSchG)** Rheinland-Pfalz vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)

**Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz(LNatSchG)** in der Fassung vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

**Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStRG)** in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert 08.05.2018 (GVBl. S. 92)

**Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG)** vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert 27.03.2018 (GVBl. S. 55,57)

**Landeswassergesetz (LWG)** in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 2015, 127), zuletzt geändert 27.03.2018 (GVBl. S. 55,57)

**Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 4.5.2017 I 1057

**Raumordnungsgesetz (ROG)** Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S.2986), zuletzt geändert 20.07.2017 I 2808

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes** in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 18.7.2017 I 2771

## 2 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

### 2.1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §11 BauNVO)

#### Sonstiges Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung „Windkraft“ (§ 11 BauNVO)

Die im Plan mit den Bezeichnungen festgesetzten und umgrenzten Gebiete SO1 und SO2 werden als "Sonstiges Sondergebiet" im Sinne der Baunutzungsverordnung §11 mit der Zweckbestimmung "Windkraft" festgesetzt.

Zulässig ist dort die Errichtung von insgesamt bis zu drei Anlagen zur Gewinnung von Strom aus Wind einschließlich der zur Netzeinspeisung sowie zu Betrieb, Wartung, Pflege und Unterhaltung notwendigen baulichen Anlagen. Dazu gehören (unter Beachtung ggf. dazu getroffener weitergehender Festsetzungen vor allem zu Gestaltung und Maß) insbesondere:

- die eigentliche Windenergieanlage mit Fundamentierung, Mast, Rotor und Generatoranlage,
- zugehörige erdverlegte Leitungen sowie Umspann-, Steuer- und Schaltvorrichtungen,
- die zur Montage und Wartung notwendigen Zufahrten, Lager-, Arbeits- und Aufstellungsflächen.

Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, sowie (ggf. auch in Verbindung damit) die Entwicklung und Pflege von Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. zum Ausgleich von Eingriffen sind zulässig, soweit sie Errichtung, Betrieb und Wartung von Windenergieanlagen an den im Plan festgelegten Standorten nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für zugehörige Wirtschaftswege und sonstige bauliche Anlagen wie Zäune, Weideunterstände etc..

### 2.2 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §12 Abs. Abs.6 und §§16-21a BauNVO)

#### 2.2.1 Grundflächenzahl und Grundfläche (§19 BauNVO)

Die Grundfläche für das Fundament einer WEA darf je Anlage **450 m<sup>2</sup>** nicht überschreiten (zusammen 1.350 m<sup>2</sup>). Die dauerhaft mit Schotter befestigten baulichen Anlagen (Nebenanlagen ohne Zufahrtswege) dürfen je Anlage **2.000 m<sup>2</sup>** nicht überschreiten (für drei Anlagen zusammen 6.000 m<sup>2</sup>).

Die dauerhaft befestigte Fläche für Zufahrten im gesamten Geltungsbereich darf **3.500 m<sup>2</sup>** nicht überschreiten.

Nicht in die Grundfläche einzurechnen sind die vom Rotor überstrichenen Flächen sowie die nur temporär beanspruchten und nach Abschluss der Bauarbeiten rückgebauten Lager- und Montageflächen sowie nur temporär befestigte Teilflächen der Zuwegungen.

### 2.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§18 BauNVO)

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen (**AH max**) wird für die beiden Anlagenstandorte im nördlichen Teilgebiet (**SO1**) mit 200 m festgesetzt. Bezugspunkt für die maximale Anlagenhöhe ist die Oberkante des Fundaments, auf das der Mast montiert wird (Fundamentoberkante). Davon ausgehend ergibt sich die maximale Anlagenhöhe aus der Höhe bis zur Blattspitze bei höchster Blattposition im Ruhezustand, d.h. ohne Berücksichtigung belastungsbedingter Durchbiegungen.

Für den Anlagenstandort im südlichen Teilgebiet (**SO2**) erfolgt keine Höhenbegrenzung durch den Bebauungsplan.

### 2.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr.2 BauGB und §23 BauNVO)

Mastanlagen einschließlich der zugehörigen Fundamente sowie die Überbauung mit Rotoren sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

### 2.4 Flächen für Nebenanlagen, die der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen dienen (§9 Abs. 1 Nr.4 BauGB i.V. mit § 14 Abs. 1 BauNVO)

Soweit im Plan dafür keine eigenen Flächen festgesetzt sind (nördliches Teilgebiet **SO1**) sind innerhalb des Sondergebietes dauerhafte Nebenanlagen, Lager- und Aufstellungsflächen gemäß §23 Abs 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Außerhalb des Sondergebietes **SO1** sind im nördlichen Geltungsbereich temporär herzustellende Befestigungen für die Lagerung und Montage der Bauteile sowie für die Montage und Aufstellung des Krans auch innerhalb der dort mit M1, M2 und M3 festgesetzten Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (siehe Punkt 2.6 der Textfestsetzungen) zulässig, soweit nach Abschluss der Arbeiten ein Rückbau erfolgt.

Im gesamten südlichen Geltungsbereich sind innerhalb und außerhalb des dortigen **SO2** solche Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sowohl temporär wie dauerhaft nur innerhalb der dafür speziell vorgesehenen Flächen (Flächen für Nebenanlagen) zulässig.

Für die zur Anlieferung und späteren Wartung notwendigen **Zufahrtswege** sind innerhalb wie außerhalb der Sondergebiete SO1 und SO2 in den zu diesem Zweck mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ausgestatteten Flächen (siehe Planzeichnung) zulässig. Davon unberührt sind die Nutzung und ggf. auch der Ausbau (Ertüchtigung/ Befestigung) bestehender Wirtschaftswege zu diesem Zweck.

Zulässig sind darüber hinaus im gesamten Geltungsbereich erdverlegte Stromkabel zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das Netz, einschließlich der für deren Betrieb und Wartung notwendigen Nebenanlagen. Innerhalb der Waldflächen ist eine Verlegung nur zulässig, sofern dazu keine Rodung erforderlich ist.

## 2.5 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg (§9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

Die im Plan so festgesetzten Flächen können temporär für Montage- und Bau der WEA genutzt bzw. auch in die Kranauslegerfläche einbezogen werden. Sie sind aber ggf. nach Abschluss der Bauarbeiten wieder als Wirtschaftsweg herzustellen und mit Ausnahme eventuell temporär notwendiger Sperrungen während Montage- und Wartungsarbeiten auch durchgängig für die Landwirtschaft nutzbar zu halten.

## 2.6 Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) in Verbindung mit Festsetzungen für den Erhalt und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

### 2.6.1 Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (ohne Darstellung in der Planzeichnung)

Maßnahmen zur **Beseitigung der Krautschicht und des Oberbodens** sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchzuführen. Im Fall dass die Bauarbeiten danach nicht unmittelbar anschließen, sind die geräumten Flächen ggf. bis zum Beginn der Inanspruchnahme durch geeignete Maßnahmen (z.B. Grubbern) vegetationsfrei zu halten, damit sich keine Brutvögel darauf ansiedeln.

Die **Rodung von Gehölzen** ist außerhalb der Vogelbrutperiode und der Wochenstubenzeit der Fledermäuse durchzuführen. Rodungen dürfen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Bei **Bäumen mit Höhlen und Stammrissen** gilt zum Schutz von Fledermäusen eine weitgehende Beschränkung auf den Zeitraum 1. November bis Ende Februar.

Zum Schutz vor Störungen ist der **Beginn der Bauarbeiten** (inklusive Zulieferung und Wegeausbau) vor Ankunft oder nach Abzug der Korn- und Wiesenweihe im Brutgebiet vorzusehen.

In allen genannten Fällen sind abweichende Termine in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde möglich, sofern durch Nachkontrollen der Nachweis erbracht werden kann, dass keine genutzten Quartiere bzw. Brutplätze betroffen sind. Im Fall der Korn- und Wiesenweihe gilt dies für eine Fläche im Umkreis von 500 m.

Weitere Maßnahmen, insbesondere zum Schutz von Fledermäusen (Höhenmonitoring und ggf. darauf abgestimmte betriebliche Einschränkungen), Kranichen (Abschaltung an Massenzugtagen), Korn- und Wiesenweihe, Rotmilan (Lenkungsmaßnahmen, Bewirtschaftungsauflagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen) und Uhu (Nisthilfen) sowie Wildkatze werden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft und ggf. als Auflage verbindlich festgelegt (siehe auch Hinweise).

### 2.6.2 M1: Begrünung eines Randstreifens

Innerhalb der so festgesetzten Flächen sind nach Abschluss der Montagearbeiten alle nicht für die Anlage selbst und für Wartungs- und Reparaturarbeiten dauerhaft bereitzuhaltende Flächen, insbesondere auch die nur für den Bau benötigte Lager- und Montageflächen, rückzubauen und mit Oberboden zu überdecken.

Die Flächen sind nach der Einsaat als Hochstaudenflur bzw. grünlandbrachenartige Struktur zu entwickeln. Pflegemaßnahmen zur Unterdrückung von Verbuschung sind so zu gestalten, dass insbesondere während der Brutzeiten keine für Weihen und Rotmilane attraktive kurzrasige Strukturen bestehen. Dazu ist ein Mulchen im mehrjährigen Rhythmus im ausgehenden Winter geeignet.

### 2.6.3 M2: Entwicklungsmaßnahmen innerhalb der Wald- und Gehölzflächen des Geltungsbereichs

In allen im Plan als M2 festgesetzten Flächen ist unter Beachtung der untenstehenden Festsetzungen eine forstwirtschaftliche Nutzung, einschließlich dafür notwendiger Wege etc. zulässig, soweit sie Errichtung, Betrieb und Wartung von Windenergieanlagen an den im Plan festgelegten Standorten nicht beeinträchtigt. Dies gilt auch im Fall SO1 und SO2, sofern die dort gesondert getroffenen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Anlagen etc. nicht berührt sind.

#### 2.6.3.1 M2 Aufhängen von Nisthilfen für Vögel (CEF-Maßnahme, vor Durchführung der Rodungen)

Vor Beginn der Rodungen sind im funktionalen und räumlichen Zusammenhang, d.h. in den Wald- und Gehölzflächen innerhalb des Geltungsbereichs **2 Waldkauz-Bruthöhlen** und **Kleinvogelnisthilfen** aufzuhängen.

Die Zahl der Kleinvogelnisthilfen richtet sich nach der Zahl der beanspruchten Höhlenbäume im Verhältnis mindestens 1:1. Vorbehaltlich einer Überprüfung und Korrektur im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Planung/ Genehmigung und Ausführung wird vom Verlust, bzw. einer erheblichen Störung von 13 Bäumen ausgegangen.

In Abstimmung mit Naturschutzbehörde und zuständigem Forstamt / Waldeigentümern können auch Standorte in den Waldflächen zwischen den beiden Teilgebieten des Geltungsbereichs vorgesehen werden.

#### 2.6.3.2 M2 Anlage sonstiger Biotopstrukturen (Reisig- und Totholzhaufen)

Im funktionalen und räumlichen Zusammenhang, d.h. in den Wald- und Gehölzflächen innerhalb des Geltungsbereichs sind zwei Reisig- und Wurzeltellerhaufen und zwei Totholzgruppen anzulegen.

- Reisig- und Wurzeltellerhaufen: Durchmesser ca. 7x7 m, Höhe 3-5 m unterschiedliches Material (größere Wurzelteller unten, darüber mitteldicke und dicke Stämme und Äste, zuletzt überdecken mit Reisig und dünnen Ästen).

- Totholzgruppen aus mehreren dicken Stämmen von mind. 30 cm Durchmesser und 3-5 m Länge, Verwendung von Nadelholzstämmen sinnvoll (v.a. für Schwarzspechte); da

Die Durchführung der Maßnahmen soll generell im Winter vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen erfolgen. Aus praktischen Gründen sollte das anfallende Material aus den Rodungsarbeiten verwendet werden. Die genaue Lage ist daher vor Ort durch die ökologische Baubegleitung mit den Forstarbeitern bzw. mit dem Forstrevierleiter im Zuge der Rodungsarbeiten festzulegen

In Abstimmung mit Naturschutzbehörde und zuständigem Forstamt / Waldeigentümern können auch Standorte in den Waldflächen zwischen den beiden Teilgebieten des Geltungsbereichs vorgesehen werden.

### **2.6.3.3 M2 Gestaltung neu entstandener Waldinnenränder (nur südlicher Geltungsbereich WEA1)**

In Abstimmung und im Zusammenwirken mit den angrenzenden Randstreifen der Flächen M3 (siehe unten) sind entlang der bei WEA1 durch Rodung neu geschaffenen Waldinnenränder gebüschreiche Randstrukturen zu entwickeln.

### **2.6.4 M3: Wiederbegrünung bzw. Wiedernutzbarmachung temporär beanspruchter Flächen, Begrenzung der dauerhaften Rodung bzw. Inanspruchnahme**

#### **Nördlicher Geltungsbereich**

Neben der temporären Beanspruchung für Arbeits-, Lagerflächen und Zufahrten ist in allen im nördlichen Geltungsbereich mit M3 gekennzeichneten Bereichen eine landwirtschaftliche Nutzung, sowie (ggf. auch in Verbindung damit) die Entwicklung und Pflege von Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. zum Ausgleich von Eingriffen zulässig (begrünte Böschungen, Säume etc.), soweit sie Errichtung, Betrieb und Wartung von Windenergieanlagen an den im Plan festgelegten Standorten nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für zugehörige Wirtschaftswege und sonstige bauliche Anlagen wie Zäune, Weideunterstände etc..

Die temporär beanspruchten Arbeits-, Lagerflächen und Zufahrten sind nach Abschluss der Montagearbeiten zurückzubauen. Eine dauerhafte Befestigung ist außerhalb des Sondergebietes nur in den mit einem entsprechenden Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL1) gekennzeichneten Flächen zulässig.

Innerhalb des Sondergebietes sind nach Abschluss der Montagearbeiten alle nicht für die Anlage selbst und für Wartungs- und Reparaturarbeiten dauerhaft bereitzuhaltende Flächen, insbesondere auch die nur für den Bau benötigte Lager- und Montageflächen, bis auf einen Anteil von je Anlage maximal **2.000 m<sup>2</sup>** (ohne nicht befestigte Böschungen, die WEA selbst und ihr Fundament, sowie Zufahrten) rückzubauen, mit Oberboden zu überdecken und zu begrünen. Auf den nicht temporär befestigten Arbeitsflächen sind Verdichtungen aufzulockern. Die nicht dauerhaft als Kranstellfläche benötigten Teilflächen der Fundamente sind ebenfalls durch Wiederauftrag des zwischengelagerten Oberbodens und anschließende Einsaat zu begrünen.

Soweit keine davon abweichenden Festsetzungen getroffen sind, bzw. diesbezügliche Auflagen im Rahmen der Anlagengenehmigung gemacht werden, sind temporär beanspruchte landwirtschaftliche Flächen innerhalb der mit M3 gekennzeichneten Flächen wieder nutzbar zu machen (i.d.R. Acker, ggf. auch Grünland) oder mit einer Gras-/Krauteinsaat zu begrünen. Die nicht bzw. nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen (kleinere, nicht mehr sinnvoll bewirtschaftbare Restflächen, Böschungen etc.) sind nach der Einsaat als Hochstaudenflur bzw. grünlandbrachenartige Struktur zu entwickeln. Pflegemaßnahmen zur Unterdrückung von Verbuschung sind so zu gestalten, dass insbesondere während der Brutzeiten keine für Weihen und Rotmilane attraktive kurzrasige Strukturen bestehen. Dazu ist ein Mulchen im mehrjährigen Rhythmus im ausgehenden Winter geeignet.

### **Südlicher Geltungsbereich**

Innerhalb der beanspruchten Waldflächen dürfen im südlichen Teilgebiet (**SO2**) maximal **8.200 m<sup>2</sup>** Fläche zum Bau der Anlagen und zur Anlage befestigter und unbefestigter Arbeitsflächen, Schutzstreifen etc. dauerhaft gerodet werden. Soweit sie nicht im Rahmen der zulässigen baulichen Nutzung (siehe Festsetzung 2.2.1) dauerhaft für bauliche Anlagen bzw. Nebenanlagen und Zufahrten befestigt werden müssen bzw. dürfen, sind sie mit einer Gras-/Krauteinsaat zu begrünen. Soweit die Zweckbestimmung dies zulässt, kann auch eine Begrünung mit Gehölzen, insbesondere zum Aufbau gebüschreicher Waldinnenränder entlang der angrenzenden Waldflächen erfolgen (siehe auch M2). Pflegemaßnahmen zur Unterdrückung von Verbuschung sind so zu gestalten, dass insbesondere während der Brutzeiten keine für Weihen und Rotmilane attraktive kurzrasige Strukturen bestehen. Dazu ist ein Mulchen im mehrjährigen Rhythmus im ausgehenden Winter geeignet.

Die übrigen, nur temporär benötigten Waldflächen sind mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen (z.B. Stieleiche, Traubeneiche, Elsbeere, Vogelkirsche) zu bepflanzen bzw. wieder aufzuforsten.

### **2.6.5 Regenwasserversickerung**

Die von den Zufahrten und befestigten Flächen bzw. Drainagen anfallenden Regenwasserabflüsse sind innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans flächig zu versickern. Falls eine flächige Versickerung im Einzelfall aufgrund der technischen Gegebenheiten oder der Untergrundbeschaffenheit nicht in vollem Umfang möglich ist, kann abweichend von dieser Festsetzung – vorbehaltlich der dazu notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis und Nachweise - eine Einleitung in das Vorflutsystem erfolgen.

### **2.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§9 Abs.1 Nr.21)**

In den mit **GFL 1** im Plan gekennzeichneten Flächen wird ein Geh- und Fahrrecht zur Anlage eines dauerhaft befestigten Wegs zugunsten des Betreibers der jeweiligen Windenergieanlage vorgesehen.

In den mit **GFL 2** im Plan gekennzeichneten Flächen wird ein Geh- und Fahrrecht zur Anlage einer temporären Befestigung (Wegeverbreiterung) zugunsten des Betreibers der jeweiligen Windenergieanlage vorgesehen.

## 2.8 Zuordnungsfestsetzung (§9 Abs. 1a BauGB in Verbindung mit §135 BauGB)

Folgende Flächen und Maßnahmen sind als Ausgleich für die durch sie entstehenden Eingriffe i.S. des Bundesnaturschutzgesetzes den geplanten Anlagen (einschließlich Nebenanlagen und Zufahrten innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans) zugeordnet.

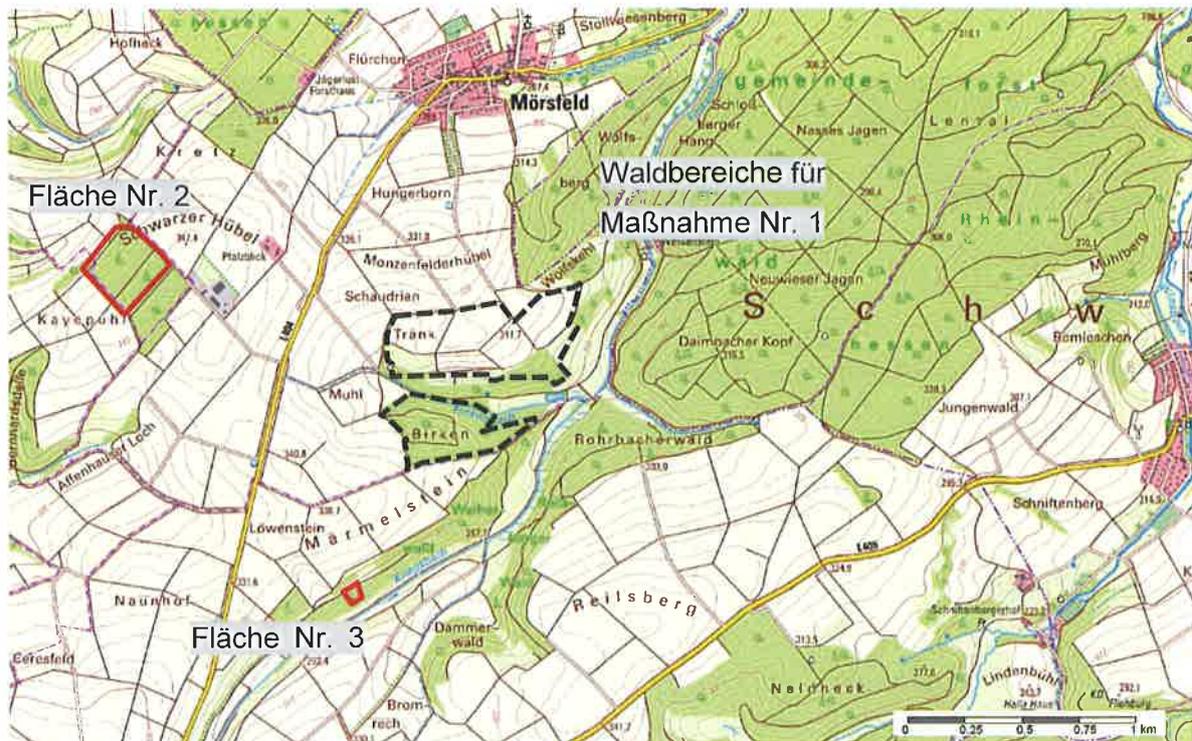


Abbildung 1: Übersicht mit der Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

### 1. Aufhängen von Fledermaushöhlen (CEF-Maßnahme vor Beginn der Rodungsarbeiten)

Die räumliche Verteilung wird im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens konkretisiert

Die Art / Anzahl der Fledermaushöhlen richtet sich nach der Zahl der beanspruchten Höhlenbäume im Verhältnis mindestens 1:1. Vorbehaltlich einer Überprüfung und Korrektur im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Planung/ Genehmigung und Ausführung wird vom Verlust, bzw. einer erheblichen Störung von **13** Bäumen ausgegangen.

Die genauen Standorte werden in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und dem zuständigen Forstamt sowie den Waldeigentümern bestimmt.

Der Fachgutachter sieht mögliche Bereiche z. B. am Wolfsberg und im Finkenbachtal, sowie in den ausgedehnten Waldflächen östlich davon im Dreigemeindewald und Staatsforst Rheinhessen. Die Standorte dürfen ausdrücklich nicht im Umfeld der Rodungsflächen liegen.

## 2. Umwandlung eines Douglasienforsts südwestlich von Mörsfeld Gemarkung Niederhausen, Flurstück 2210

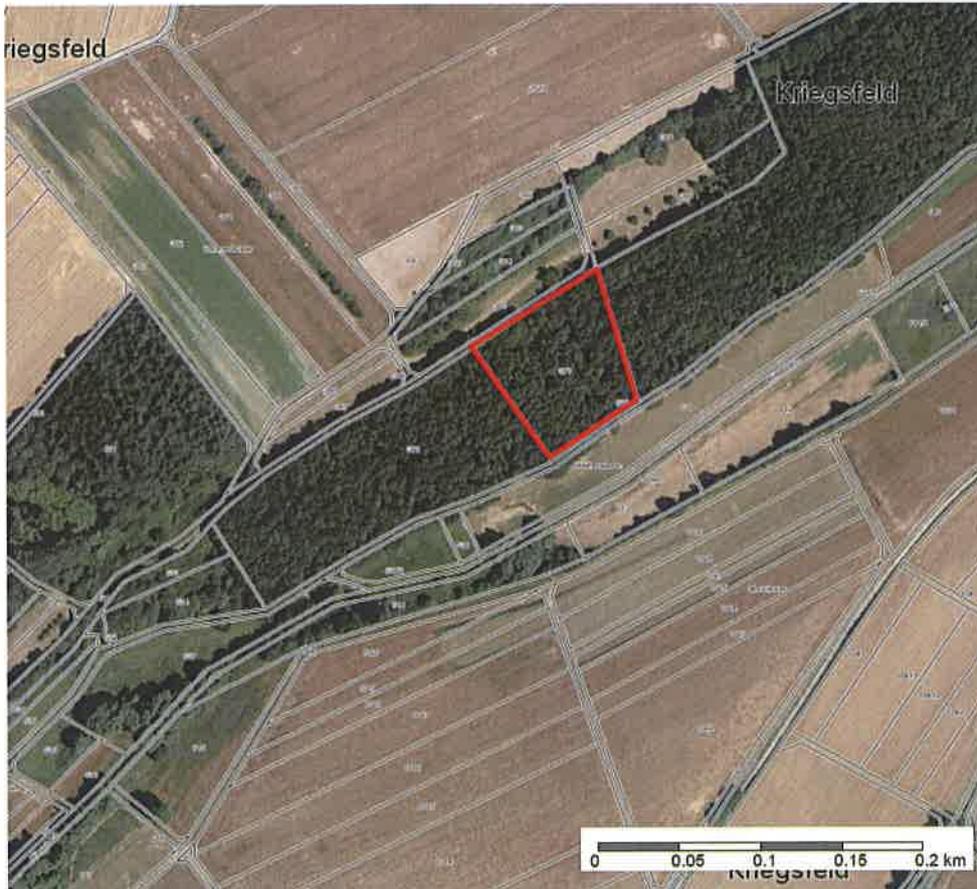
In einem etwa 8 ha großen Douglasienforst südwestlich von Mörsfeld, der derzeit kaum Lücken im Bestand aufweist, ist nach der Durchforstung des Bestandes auf 5.700 m<sup>2</sup> die inselartige Entnahme einzelner Bäume geplant. Diese Inseln (Größe rd. 100 m<sup>2</sup>) sollen mit Buchen und/oder Tannen aufgeforstet werden. Aufgrund der hohen Rehdichte ist eine Gatterung dieser Flächen notwendig.



Abbildung 2: Lage und Abgrenzung Nr. 2

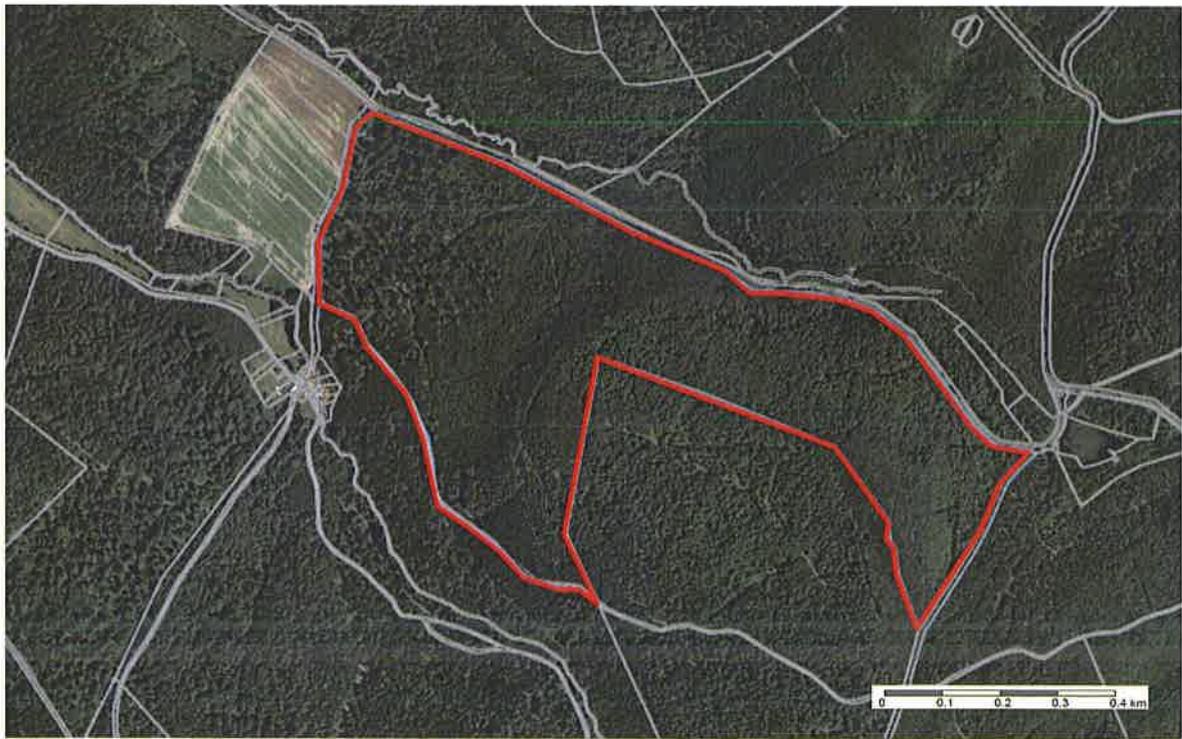
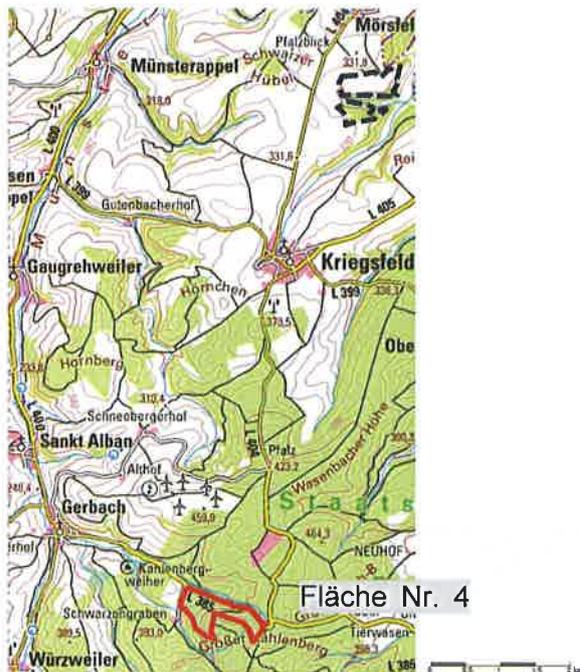
### **3. Hiebsruhe in einem Eichen- und Kirschenbestand nördlich von Kriegsfeld** **Gemarkung Kriegsfeld, Flurstück 378**

Entnahme eines in einem südostexponierten Hang gelegenen Waldes mit **6.800 m<sup>2</sup>** aus der forstwirtschaftlichen Nutzung über 30 Jahre; dadurch natürliche Entwicklung von Altholz- und Totholzbaumen und eines strukturreichen und naturnahen Waldbildes. Es handelt sich hierbei um Prozessschutz. Der Wald kann sich über die Dauer der Hiebsruhe ungestört entwickeln.



**Abbildung 3: Lage und Abgrenzung Nr. 3**

#### 4. Hiebsruhe innerhalb einer Waldfläche in der Gemarkung Ruppertsecken Flurstück 1596/2



**Abbildung 4: Lage und Abgrenzung Nr. 4**

Entnahme von **1.400 m<sup>2</sup>** innerhalb des etwa 49 ha großen Waldkomplexes aus der forstwirtschaftlichen Nutzung über 30 Jahre und Sicherung eines Altbaums. Dadurch natürliche Entwicklung von Altholz- und Totholzbaäumen und eines strukturreichen und naturnahen Waldbildes.

### **3 Aufnahme bauordnungsrechtlicher Regelungen als Festsetzungen (§88 Abs. 1-4 und §88 Abs. 6 LBauO in Verbindung mit §9 Abs. 4 BauGB)**

#### **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§88 Abs. 1 LBauO)**

Von außerhalb des Geländes sichtbare Werbeanlagen und Werbeaufschriften sind unzulässig.

Davon ausgenommen sind nur die Typen- und Herstellerbezeichnung sowie Logos der Betreiber an der Gondel.

### **4 Hinweise**

#### **Altablagerungen**

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung 12.10.2017 Az 32-2-14.11.03) weist auf 3 im Geltungsbereich und dessen Umgebung bekannte Altablagerungen hin:

- Reg.Nr. 33304046-0210 „In der Krummgewanne“ (nördlicher Geltungsbereich)
- Reg.Nr. 33304046-0208 „Auf den Birken“ (südlicher Geltungsbereich)
- Reg.Nr. 33304046-0207 „Am Muhl“ (außerhalb westlich an den südlichen Geltungsbereich angrenzend).

Lage und Abgrenzung sind in der Planzeichnung als Hinweis dargestellt.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist in seiner Stellungnahme auf einen Steinbruch unmittelbar nordwestlich des südlichen Teilbereichs hin. Die Lagebeschreibung legt nahe, dass es sich dabei um die offenbar später verfüllte Fläche „Am Muhl“ handelt.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass es keinen dokumentierten Altbergbau aber Literaturhinweise auf einen Versuchsstollen nach Quecksilbererzen im Bereich des „Schwarzen Hübels“ (Umfeld der Ausgleichsfläche Nr. 2). Genauere Informationen liegen nicht vor. Weitere Hinweise nennen allgemein Erzabbau u.a. in der Gemarkung Mörsfeld, der in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurde, auch dazu gibt es keine genaueren Unterlagen. Sollten solche, bislang noch nicht bekannten Ablagerungen angetroffen werden, wäre ggf. zu prüfen ob die einschlägigen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung überschritten werden. Dies ist nach den Erfahrungen des LGB regelmäßig der Fall.

#### **Archäologische Fundstellen und erdgeschichtliche Funde**

Gemäß Informationen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE), Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer (Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung 25.09.2017 Az E2017/1461 hs) ist im Geltungsbereich der Planung eine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es handelt sich dabei um Spuren einer rechteckigen Grabenanlage (Fdst. Mörsfeld 4) unbekannter Zeitstellung, deren Ausdehnung noch nicht eindeutig festgestellt werden konnte. Erfahrungswerte haben jedoch ergeben, dass sich diese in einen Teilbereich der Planung ausdehnen könnte.

Daher ist die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer bei den weiteren detaillierteren Verfahrensschritten, besonders im nördlichen Bereich des Planungsgebietes, zu beteiligen.

Die Lage der Fundstelle, bzw. die ungefähre Lage des genannten Bereichs ist gemäß der dem Schreiben beiliegenden Lageskizze in der Planzeichnung umgrenzt.

Die GDKE gibt in ihrer Stellungnahme darüber hinaus noch folgende allgemeine Hinweise:

1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen damit eine Überwachung stattfinden kann.
2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl.1978, Nr.10, Seite 159ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende **archäologische Fund** unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/ Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit sie ihre Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evt. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
5. Die Meldepflicht gilt besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21 Abs.3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich

zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten historischen Standort entfernt werden.

### **Belagwahl**

Im Interesse einer Minimierung der Eingriffe in Bodenfunktionen und des erforderlichen Aufwandes für die Sammlung und Versickerung des Regenwassers sollten soweit wie möglich wasserdurchlässige Beläge zur Befestigung insbesondere von Zufahrten und Aufstellungsflächen herangezogen werden.

### **Immissionsschutz**

Vorliegende Gutachten für konkrete Anlagenplanungen lassen erkennen, dass immissionsschutzrechtliche Richtwerte den geplanten Anlagen nicht entgegenstehen, dass aber teilweise voraussichtlich zu deren Einhaltung betriebliche Auflagen notwendig werden.

Ob, wie und für welche Anlage dies der Fall ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

### **Landwirtschaft, Wirtschaftswege**

Nach einer ersten groben Prüfung mit den konkret vorgesehenen Anlagentypen zeigt sich, dass der Maststandort als Folge der zwingend vorgegebenen 1 km Abstandsregelung zur Wohnbebauung (Wohnbauflächen), je nach projektierte Anlagengröße, in den bestehenden Weg hineinrückt (siehe unverbindliche Darstellung im Plan). Die Zugänglichkeit und Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen ist dadurch aber nicht wesentlich beeinträchtigt, d.h. es bestehen nach wie vor ausreichende Wegeanbindungen.

Der bestehende Weg wird durch die Verschiebung möglicherweise unterbrochen (vorbehaltlich der vom B-Plan nicht exakt vorgegebenen genauen Planung für die Anlagengenehmigung). Eine Abstimmung mit Landwirten und Gemeinden, ob an dieser Stelle eine Verschwenkung des Weges mit „Umgehung“ des Mastes im Norden oder Süden sinnvoll oder notwendig ist, kann nur in der genauen technischen Planung erfolgen. Da die Gemeinde Eigentümer des Weges ist, ist die Errichtung der Anlage und ggf. Anpassung des Weges ohne ihr Einverständnis nicht möglich. Die Entscheidung bleibt also auch ohne spezielle diesbezügliche Festsetzung in ihrer Hand.

### **Artenschutz**

- **Nachtarbeitsverbot Wildkatze**

Im Zeitraum der Jungenaufzucht der Wildkatze (April bis Ende August) soll sieht der Fachgutachter vor, dass auf Baumaßnahmen vor Sonnenaufgang verzichtet werden soll. Ggf. notwendig werdende Abweichungen sind mit der Naturschutzbehörde zu vereinbaren.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit, Art und ggf. verbindliche Fixierung bleibt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung überlassen.

- **Lenkungsmaßnahmen (Brutplatz- und Nahrungshabitatoptimierung) Wiesenweihe und Uhu**

Zur Optimierung von Brutmöglichkeiten und Nahrungshabitaten für die **Wiesenweihe** werden vom Fachgutachter Bewirtschaftungsauflagen für Ackerflächen in ausreichender Entfernung westlich der geplanten Anlagen vorgesehen.

Nach den Ergebnissen der Erhebungen zu **Uhu** Vorkommen sieht das Fachgutachten das Anbringen von Uhu-Nisthilfen und die Optimierung von Uhu-Nahrungshabitaten vor. Als Standort für Nisthilfen werden drei als natürlicher Brutstandort geeigneten Felsen bei Mörsfeld vorgesehen. Die Optimierung von Nahrungshabitaten soll über das Aufstellen von Greifvogelsitzstangen im Offenland entlang von Säumen und Feldwegen um den Schloßberg bei Mörsfeld sowie um den Lotzenberg (südöstlich Wendelsheim) erfolgen.

Die Maßnahmen für Uhu und Wiesenweihe sind in den fachgutachterlichen Konzepten dargelegt. Daraus geht hervor, dass die geplanten Anlagen grundsätzlich realisierbar sind, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen ergriffen werden. Die wichtigsten Grundzüge sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben (siehe dort). Die Maßnahmen sind mit den betroffenen Bewirtschaftern soweit abgestimmt, dass von einer Realisierbarkeit ausgegangen werden kann. Die Entscheidung über die Notwendigkeit, Art und ggf. verbindliche Fixierung bleibt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung überlassen.

- **Temporäre Abschaltungen zum Schutz der Kraniche, Fledermäuse und Greifvögel**

Nach den Ergebnissen der Erhebungen zu Zugvögeln sieht der Fachgutachter eine anlassbezogene, kurzzeitige Abschaltung der WEA bei **Kranichmassenzug** vor. Dazu ist die Einbindung in ein geeignetes Informationssystem notwendig und im Zuge der Anlagengenehmigung nachzuweisen.

Aufgrund der bei den Erhebungen festgestellter Aktivitäten kollisionsgefährdeter **Fledermausarten** wird im Zeitraum 15.07. bis 31.08. eine weitere temporäre Abschaltung in der Nacht an den Standorten WEA 1 und WEA 3 bei bestimmten Witterungsbedingungen als notwendig gesehen (Windgeschwindigkeit < 6m/s, Temperatur mind. 10 Grad Celsius). Wirksamkeit und Notwendigkeit sollen im Zuge eines Gondelmonitorings überprüft werden.

Zur Minimierung des Kollisionsrisikos von **Rotmilan, Weihen und anderen Greifvögeln** wird durch den Fachgutachter eine **Abschaltung an Tagen mit landwirtschaftlicher Bewirtschaftung** (Mahd, Ernte, Feldumbruch, Grubbern, Düngung etc.) **inkl. drei Folgetagen** im Umkreis des Rotorradius + 50 m vorgesehen. Soweit möglich soll in diesem Umkreis auch keine Ernte/ Mahd vor Mitte August erfolgen. Die Maßnahmen können auf Grundlage der Ergebnisse eines Monitorings ggf. nach Rücksprache mit der Naturschutzbehörde angepasst bzw. reduziert werden.

Diese Maßnahmen sind in den fachgutachterlichen Konzepten dargelegt. Daraus geht hervor, dass die geplanten Anlagen grundsätzlich realisierbar sind, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen ergriffen werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit, Art und ggf. verbindliche Fixierung bleibt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung überlassen.

### **Ersatzgeldzahlungen Landschaftsbild**

Die Berechnung des für die Eingriffe in das Landschaftsbild zu zahlenden Ersatzgeldes kann sinnvoll erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf Grund der genauen Anlagengröße erfolgen.

Dazu sind die aktuellen Vorgaben des Landes insbesondere zur Zahlung eines Ersatzgeldes heranzuziehen.

### **Baugrund**

Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist darauf hin, dass bei Eingriffen in den Baugrund grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen sind. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen mit einzubeziehen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

### **Flugsicherung**

Die Deutsche Flugsicherung (DFS) sieht in ihrer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung ihre Belange Stand Oktober 2017 grundsätzlich nicht berührt.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass Änderungen aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen sind. Die DFS empfiehlt daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.

Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß §14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag-/ Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

## Ausfertigung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planurkunde vom August 2018, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Mörsfeld, den 23.08.2018

Ortsbürgermeister

Der Satzungsbeschluß gemäß §10 BauGB und §88 LBauO Rh.-Pf. wurde öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan und die Gestaltungssatzung in Kraft

Mörsfeld den 27.08.2018Amtsblatt vom 24.08.2018

Ortsbürgermeister